



Geschäftsordnung des Kompetenzzentrums »Zukunft Alter« der Katholischen Stiftungshochschule München vom 24.02.2020

Präambel

Auf Grundlage der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München – Hochschule für angewandte Wissenschaften der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ beschließt der Senat der Katholischen Stiftungshochschule München die vorliegende Geschäftsordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zuordnung

- (1) ¹An der Katholischen Stiftungshochschule München (im Folgenden: Hochschule) besteht ein hochschulweites Kompetenzzentrum »Zukunft Alter« (im Folgenden: Kompetenzzentrum). ²Es ist eine campus- und fakultätsübergreifende Einheit der gesamten Hochschule.
- (2) Der Sitz der Koordination ist München.
- (3) ¹Das Kompetenzzentrum liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulleitung und hier bei dem in der Hochschulleitung zuständigen Mitglied. ²Diese/r ist auch für die Ausfertigung und Bekanntmachung der vorliegenden Geschäftsordnung zuständig.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Das Kompetenzzentrum ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Katholischen Stiftungshochschule zu Fragen im Themenbereich des Alter(n)s.
- (2) ¹Das Kompetenzzentrum handelt in Übereinstimmung mit den Leitziele und dem Leitbild der Hochschule und vor dem besonderen Hintergrund einer katholischen Hochschule. ²Es orientiert sich an den Forschungszielen der Hochschule und beteiligt sich an der (Weiter)Entwicklung dieser.
- (3) Das Kompetenzzentrum
 - stellt die Expertise der Hochschule zu den Themen des Kompetenzzentrums für Gesellschaft, Wissenschaft und Praxis, Politik und Kirche bereit,
 - fördert und unterstützt Forschung und Entwicklung in den Themengebieten des Alter(n)s,
 - entwickelt thematische Fort- und Weiterbildungsangebote,
 - dient dem Transfer und der Vernetzung,
 - bringt thematische Schwerpunkte in die Fakultäten ein, u.a. durch Lehre/forschende Lehre in begrenztem Umfang.
- (4) ¹Das Kompetenzzentrum arbeitet innerhalb der KSH zusammen mit:
 - den Kollegialorganen, Kommissionen und Gremien der KSH
 - allen Fakultäten an allen Standorten
 - den Stabsstellen (insbes. Forschung und Entwicklung – Z:F:E),
 - der Verwaltung/den zentralen Diensten und
 - den Instituten (insbes. dem IF), weiteren Kompetenzzentren.

²Außerhalb der KSH arbeitet das Kompetenzzentrum projektbezogen und übergreifend zusammen, insbesondere mit:



- Trägern des Gesundheitswesens, der Altenpflege und -hilfe, Sozialen Arbeit und des Alterspastorals etc.
- Drittmiteleinrichtungen und Förderinstitutionen
- Ministerien, Stiftungen und kirchlichen Einrichtungen
- Vernetzungsgremien im Themenfeld Alter(n).

II. Mitglieder des Kompetenzzentrums

§ 3 Mitglieder des Kompetenzzentrums

¹Mitglieder des Kompetenzzentrums sind bzw. können sein:

- hauptberuflich Lehrende der KSH,
- hauptberuflich wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums,
- weitere wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

²Die Mitglieder des Kompetenzzentrums tragen dazu bei, die Ziele des Kompetenzzentrums zu erreichen.

§ 4 Zugang, Dauer und Art der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaften der einzelnen Gruppen regelt sich wie folgt:

1. Das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung

a) Mitgliedschaft

¹Das laut Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung zuständige Mitglied ist kraft Amtes Mitglied des Kompetenzzentrums. ²Das Kompetenzzentrum liegt in ihrem/seinem Verantwortungsbereich als Mitglied der Hochschulleitung.

b) Stimmrecht

¹Er/sie ist beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. ²Eine vorhandene Mitgliedschaft als hauptberuflich Lehrende bzw. Lehrender ruht während der Amtszeit.

2. Hauptberuflich Lehrende

a) Mitgliedschaft:

¹Hauptberuflich Lehrende der Hochschule aller Fakultäten mit Expertise bzw. Interesse an den Themen, Aufgaben und Zielen des Kompetenzzentrums werden nach formlosem schriftlichem Antrag an die professorale Leitung des Kompetenzzentrums (§8) Mitglieder des Kompetenzzentrums. ²Die Mitgliedschaft ist in Vierjahreszeiträume gestaffelt und beginnt erstmals zum Studienjahr 2019/2020. ³Die Verlängerung einer Mitgliedschaft ist um jeweils weitere vier Jahre möglich. ⁴Bei einem Beitritt während einer Vierjahresperiode verkürzt sich die Dauer der Mitgliedschaft entsprechend und kann mit dem regulären Zeitfenster dann um weitere vier Jahre verlängert werden. ⁵Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Verlassen der Hochschule. ⁶Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann eine Mitgliedschaft auch zum Ende des nächsten Kalendermonats



beendet werden. ⁷Ein Leitungsamt im Kompetenzzentrum endet mit Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden.

b) Stimmrecht

Hauptberuflich Lehrende sind stimmberechtigte Mitglieder in der Mitgliederversammlung; sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt für die Position der professoralen Leitung des Kompetenzzentrums (§8).

3. wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums

a) Mitgliedschaft

¹Wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses im Kompetenzzentrum Mitglieder des Kompetenzzentrums. ²Zu dieser Mitgliedergruppe zählen auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Drittmittelprojekte finanziert werden, sofern die Projekte dem Kompetenzzentrum zugeordnet werden und die Projektlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

b) Stimmrecht

Sie sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht.

4. Weitere wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule

a) Mitgliedschaft

¹Weitere wissenschaftliche und nicht- wissenschaftliche hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule können nach schriftlich begründetem Antrag, mit Einverständnis des/der direkten Vorgesetzten sowie nach Bewilligung durch die professorale Leitung des Kompetenzzentrums (§8) Mitglieder des Kompetenzzentrums werden. ²Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitglieds jederzeit gekündigt werden. Sie endet automatisch bei Verlassen der Hochschule.

b) Stimmrecht

Sie sind beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht.

§ 5 Antragsverfahren i.R. der Mitgliedschaft

- (1) ¹Jeder Antrag nach § 4 auf Mitgliedschaft und Verlängerung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist formlos schriftlich an die professorale Leitung des Kompetenzzentrums (§8) zu richten. ²Ein Antrag auf Verlängerung kann frühestens 3 Monate vor Ende der laufenden Mitgliedschaft gestellt werden.
- (2) Die Aufnahme wird der antragsstellenden Person formlos schriftlich mitgeteilt.

III. Struktur des Kompetenzzentrums

§ 6 Struktur des Kompetenzzentrums

¹Die Organe des Kompetenzzentrums sind:



- die Mitgliederversammlung,
- die professorale Leitung (im Folgenden: Leitung) sowie ihre Stellvertretung,
- die geschäftsführende Koordination (im Folgenden: Geschäftsführung),
- das für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung

²Die Organe des Kompetenzzentrums führen jeweils spezifische Aufgaben der Organisation durch.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beratende und beschließende Organ des Kompetenzzentrums.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:
 1. Die Mitgliederversammlung trägt die Verantwortung für die strategische Weiterentwicklung sowie die Richtlinien der Arbeit des Kompetenzzentrums, sofern die Entscheidung nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Gremiums oder Kollegialorgans der Hochschule fällt, und berät und beschließt entsprechende Richtlinien und strategische Entscheidungen.
 2. Sie wählt die professoralen Leitungen aus ihrer Mitte (§8) und nimmt den Bericht der Leitung entgegen.
 3. Sie nimmt Stellung zu von ihr gewählten Themen und Fragestellungen, unter anderem bezüglich der Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte und des diesbezüglichen Hochschulentwicklungsplans, der Weiterentwicklung von Grundsätzen für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Entwicklung von relevanten Themen der Forschung, Entwicklung und des Transfers in die jeweiligen Fakultäten.
- (3) ¹Sie tritt mindestens einmal im akademischen Jahr zusammen, bei Bedarf auch häufiger.
²Alle Standorte der Hochschule werden bei der Wahl des Sitzungsortes berücksichtigt. ³Eine Sitzungsteilnahme über elektronische Medien ist zulässig.

§ 8 Die professorale Leitung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen aus der Gruppe der professoralen hauptberuflichen Lehrenden eine Leiterin/einen Leiter des Kompetenzzentrums sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Die so gewählte Leitung sowie die Stellvertretung wird nach Vorschlag der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat von der Präsidentin/ dem Präsidenten der Hochschule bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. ²Die Amtszeiten von Leitung und stellvertretender Leitung laufen jeweils parallel. ³Sie beginnt jeweils mit dem auf die Wahl folgenden Studienjahr, sofern nicht im Abstimmungsbeschluss ein anderer Termin festgelegt ist.
- (4) ¹Die Aufgaben der Leitung umfassen insbesondere:
 1. Die Leitung des Kompetenzzentrums vertritt das Zentrum nach innen und außen.
 2. Sie leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und lädt die Mitglieder.
 3. Sie trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Sie trägt zusammen mit der Geschäftsführung Sorge für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung.
 5. Sie ist im Rahmen der Aufgaben des Kompetenzzentrums direkte/r Vorgesetzte/r der Geschäftsführung nach § 9.



6. Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Mitglied der Hochschulleitung verantwortlich für die grundlegende Personalentwicklung und –planung in Übereinstimmung mit den Gesamtzielen und der Forschungsstrategie.
7. Sie trägt die Verantwortung für den jährlichen Bericht des Kompetenzzentrums an den Senat.

²Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

- (5) Während einer Vakanz des Amtes liegt die Leitung bei dem in der Hochschulleitung für den Bereich zuständigen Mitglied.

§ 9 Geschäftsführende Koordination

- (1) ¹Die laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums werden von einem/einer geschäftsführenden Koordinator/in (im Folgenden: Geschäftsführung) geführt. ²Die Besetzung der Position der Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Leitung des Kompetenzzentrums und dem für das Kompetenzzentrum zuständige Mitglied der Hochschulleitung.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen insbesondere:
 1. ¹Die Geschäftsführung ist direkte/r Vorgesetzte/r der weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter des Kompetenzzentrums. ²Davon ausgenommen sind Stellenanteile, die durch Drittmittel finanziert werden und in denen eine Projektleitung benannt wurde; hier ist die jeweilige Projektleitung in direkter Vorgesetztenfunktion für ihre jeweiligen Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter.
 2. Sie übernimmt die konkreten operativen und aufgabenbezogenen Elemente der Personalgeschäfte im Kompetenzzentrum.
 3. Sie trägt – in Zusammenarbeit mit der Leitung – Sorge für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung. Sie setzt die beschlossenen Ziele in operative Planung, Delegation und Koordination konkreter Aufgaben um.
 4. Sie arbeitet auf der operativen Ebene zusammen mit den in § 2 genannten KSH internen Stellen sowie den externen Kooperationspartnern.
 5. Sie befördert die Vernetzung und den Austausch aufgabenbezogen und leitet aus den konkreten Umsetzungen strategische Elemente ab.
 6. Sie erstellt im Einvernehmen mit der Leitung den Geschäftsverteilungsplan.

IV. Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung

§ 10 Sitzungszwang

¹Die Mitgliederversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 11 Öffentliche Sitzungen

Sitzungen sind mit den sich aus § 33 der Verfassung ergebenden Ausnahmen öffentlich.

§ 12 Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden von der Leitung des Kompetenzzentrums einberufen.
- (2) ¹Auf Verlangen der Präsidentin/ des Präsidenten oder eines Drittels der Mitglieder ist die Leitung verpflichtet, eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. ²Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung der Leitung vorzubringen.



§ 13 Tagesordnung

- (1) Die Leitung stellt die Tagesordnung fest.
- (2) ¹Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Leitung eingegangen sind. ²Die Mitgliederversammlung entscheidet mit zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.
- (3) Senat und Versammlung können gegenseitig die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 14 Einladung zur Sitzung

- (1) ¹Die Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Leitung kann weitere Mitglieder der Hochschule sowie als Sachverständige Nichtmitglieder der Hochschule zu den Sitzungen einladen. Dazu gehören insbesondere die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie das Direktorium des IF.
- (2) Der Sitzungstermin wird in der Regel in der vorausgehenden Sitzung im Einvernehmen mit den Mitgliedern von der Leitung festgelegt.
- (3) ¹Wird die Mitgliederversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, muss die Ladung den Zusatz enthalten „Beschlussfähigkeit ist nach § 32 Abs. 3 S. 6 der Verfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder gegeben.“. ²Dies gilt nicht, wenn der zur Diskussion stehende Tagesordnungspunkt die Wahl der Leitung/stellvertretenden Leitung des Kompetenzzentrums betrifft.
- (4) Termine und Tagesordnung der Sitzung werden außerdem durch Aushänge oder in anderer hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.

V. Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung

§ 15 Leitung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Die Leitung des Kompetenzzentrums leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Leitung stellt fest, ob die Mitgliederversammlung gemäß § 32 der Verfassung beschlussfähig ist. ²Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung zu laden; bis zur neuen Sitzung muss mindestens ein Werktag vergangen sein. ³Sitzungen sollten nicht auf einen Samstag terminiert werden. Bei einer zweiten Ladung ist § 13 Abs. 3 zu beachten.

§ 16 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. ²Über Abweichungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Leitung, die Antragstellerin/der Antragsteller oder eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) ¹Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben. ²In der Regel soll eine Sprecherin/ein Sprecher des Ausschusses gehört werden.



- (4) ¹Auf Anordnung der Leitung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sachverständige und Mitglieder der KSH zugezogen und gehört werden. ²Sie sind für die Zeit der Beziehung Gäste der Mitgliederversammlung.

§ 17 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung eröffnet die Leitung die Beratung.
- (2) Mitglieder der Mitgliederversammlung, die gemäß § 34 Abs. 1 der Verfassung von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. ²Auf Wortmeldungen “zur Geschäftsordnung” ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ³Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann die Leitung Rederecht für nicht der Mitgliederversammlung angehörige Personen erteilen.
- (4) ¹Den beratenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. ²Sie haben auch ein Antragsrecht.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des in Beratung befindlichen Antrages.
- (6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (7) ¹Die Leitung, die Berichterstatterin/der Berichterstatter und die Antragstellerin/der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird von der Leitung geschlossen.

§ 18 Abstimmung

- (1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf “Schluss der Beratung” lässt die Leitung abstimmen. ²Sachanträge sollen vor der Abstimmung schriftlich der Leitung vorliegen.
- (2) ¹Es kann nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt werden. ²Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Über Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. über weitergehende Anträge; als weitergehende Anträge sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
 3. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die Leitung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit “ja” oder “nein” beantwortet werden kann.
- (4) ¹Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung Geheimabstimmung verlangt wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung). ²Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung kann die Leitung die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung hat sie zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals eine Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt (§ 32 Abs. 4 der Verfassung).
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten



- als nicht abgegebene Stimmen (§ 32 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung).
- (6) ¹Bei Abwesenheit eines Mitgliedes ist nach § 32 Abs. 5 der Verfassung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Einem Mitglied können neben seiner eigenen Stimme zeitgleich nicht mehr als zwei weitere Stimmen übertragen werden.
 - (7) ¹Die Leitung zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. ²Sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
 - (9) ¹In dringenden und kurzfristigen Anliegen, in denen kein Zusammentreten der Mitgliederversammlung möglich ist, entscheidet die Leitung des Kompetenzzentrums in Abstimmung mit der Geschäftsführung und der Hochschulleitung. ²Sie informiert die Mitgliederversammlung in solchen Fällen zeitnah.

§ 19 Anfragen

¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an die Leitung oder an anwesende Sachverständige Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

VI. Sitzungsniederschrift

§ 20 Erstellung und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen; diese werden durch ein von der Leitung zu bestimmendes Mitglied des Kompetenzzentrums angefertigt.
- (2) ¹Beschlüsse sind im Wortlaut in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Anträge und Antragsbegründungen werden in die Niederschriften nur aufgenommen, wenn sie der Protokollführerin/dem Protokollführer bis zum Schluss der Sitzung schriftlich übergeben worden sind.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist von der Leitung und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) ¹Die Sitzungsniederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. ²Die genehmigte Niederschrift ist unverzüglich zu veröffentlichen.³ Die Leitung entscheidet, ob ein Protokoll vor der Genehmigung durch die Versammlung mit dem Vermerk "nicht genehmigt" veröffentlicht wird.

§ 21 Verteilung der Sitzungsniederschrift

- (1) Einen Abdruck von den Sitzungsniederschriften erhalten alle beratenden und beschließenden Mitglieder der Versammlung, die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten, die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor sowie die Dekaninnen/Dekane der KSH.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungsteile sind allgemein zugänglich zu machen; ein Abdruck wird an beiden Abteilungen hochschulöffentlich 14 Tage ausgehängt oder in anderer hochschulüblicher Weise bekannt gemacht.



VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Verteilung der Geschäftsordnung

Die Leitung händigt jedem Mitglied der Mitgliederversammlung ein jeweils geltendes Exemplar der Geschäftsordnung des Kompetenzzentrums »Zukunft Alter« der Katholischen Stiftungshochschule München aus.

§ 23 Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im Zweifelsfall oder bei Auslegungsfragen ist die Geschäftsordnung des Senats der Katholischen Stiftungshochschule heranzuziehen.

München, den 24.02.2020

gez.

Prof. Dr. Martina Wolfinger
Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung